

An die Unternehmen & Selbständigen  
in Titisee-Neustadt

**Bürgermeisteramt**  
**Rathaus – Pfauenstraße 2**  
79822 Titisee-Neustadt  
**Postfachadresse:**  
Postfach 1260  
79812 Titisee-Neustadt  
**Telefon:**  
Vermittlung 07651/206-0  
Telefax 07651/206290  
**Internet:** www.titisee-neustadt.de  
**E-Mail:** stadt@titisee.de

Unser Zeichen  
504.25

Amt/Sachbearbeiter Durchwahl  
**WiFö / Hr. Appenzeller**

Datum  
206-129

10.06.2020

## 6. Rundbrief Unternehmen in der Corona-Krise

Sehr geehrte Unternehmerinnen, Unternehmer und Selbständige in Titisee-Neustadt,

wir hoffen, dass die Lockerungen der Corona-bedingten Regelungen der letzten Wochen Ihnen nicht nur das Leben endlich wieder leichter gemacht haben, sondern auch zumindest zu einem guten Teil die unternehmerischen Möglichkeiten zurückgegeben haben, die Sie benötigen. In diesem Rundbrief möchten wir Sie zu den folgenden Themen informieren:

- Hinweis zur Einhaltung der Corona-Verordnungen in Titisee-Neustadt
- Stundungsregelungen / Wiederaufnahme der Abbuchungen Gewerbesteuer zum 24.06.2020
- Informationen zur aktuellen Verordnungslage & entsprechende Auslegungshinweise
- aktuellen Förder- und Sofort-Hilfemaßnahmen, sowie Konjunkturprogramm des Bundes

Mit freundlichen Grüßen

Philipp Appenzeller & Diana Waldvogel  
Bürgermeisteramt Titisee-Neustadt  
Stabstelle Kommunikation & Wirtschaft

---

*Hinweis zur Einhaltung der Corona-Verordnung und zugehöriger  
Verordnungen für betreffende Betriebe*

---

*Die Lockerungen der letzten Wochen haben für viele Unternehmen und Selbständige das Arbeiten nach dem Shut-Down im März überhaupt erst wieder möglich gemacht. Die Fallzahlen sind derzeit sehr niedrig und wir hoffen alle, dass dies auch so bleibt, bis ein Impfstoff vorliegt. Jedoch erfordert die Krise weiterhin eine besondere Beachtung der geltenden Vorschriften, um den teuer erkauften Erfolg nicht zu gefährden. Da es bereits zu einigen Beschwerden über Missachtungen der Verordnungen in Titisee- Neustadt gekommen ist, möchten wir an dieser Stelle daran erinnern:*

- Bitte halten Sie unbedingt die für Ihre Betriebe geltenden Vorgaben sowie die allgemeinen Vorgaben der Corona-Verordnungen ein!
- Achten Sie insbesondere bei starkem Publikumsverkehr auf die Abstands- und Hygiene-Regelungen.
- Beachten Sie bitte, dass eine Missachtung der Vorgaben empfindliche Bußgelder nach sich ziehen kann und sogar eine Betriebsschließung in letzter Konsequenz erfolgen kann.
- Das städtische Ordnungsamt führt stichprobenartig und auf Hinweis Kontrollen durch.

Wir möchten zudem an Ihre unternehmerische Verantwortung erinnern, die Sie für Ihre Mitarbeiter\*innen und Ihre Kund\*innen tragen – aber auch für unsere gesamte Stadt: Ein lokaler Ausbruch im Zusammenhang mit Missachtung der Verordnungen hätte nicht nur Konsequenzen für ein einzelnes Unternehmen, sondern auch einen großen Schaden für den gesamten Standort zur Folge – insbesondere im Bereich Tourismus und Gastronomie. Wir wissen, dass dies den meisten Unternehmer\*innen hier auch sehr bewusst ist.

Haben Sie Rückfragen oder noch Beratungsbedarf zur Verordnungslage? Gerne helfen wir Ihnen weiter:

---

*Ihre Ansprechpartner im Rathaus:*

---

**Wirtschaftsförderung**  
Philipp Appenzeller  
07651/206-129  
[appenzeller@titisee.de](mailto:appenzeller@titisee.de)

Vertretung:  
Diana Waldvogel  
07651/206-145  
[waldvogel@titisee.de](mailto:waldvogel@titisee.de)

---

*Stundungsregelungen / Wiederaufnahme der Abbuchungen  
Gewerbsteuer zum 24.06.2020*

---

Das Mahn- u. Lastschriftverfahren ist am 20.03.2020 für die Gewerbsteuer bis zum 15.06.2020 ausgesetzt worden.

Die Stadt Titisee-Neustadt wird am **24.06.2020** die bis dahin fälligen Gewerbsteuervorauszahlungen u. -nachzahlungen von Ihren Konten einziehen.

Gewerbsteuerzahlende ohne SEPA-Mandat bitten wir um zeitnahe Überweisung der bis zum 15.06.2020 fällig gewordenen Beträge.

Falls Sie, bedingt durch die Coronakrise, eine Stundung von **Gewerbsteuer-rückständen** für einen längeren Zeitraum als den 15.06.2020 benötigen, können Sie dies bei der Stadt Titisee-Neustadt schriftlich (per Post) beantragen:

Die betroffenen Gewerbetreibenden können bis zum 31.12.2020 unter Darlegung Ihrer Verhältnisse Anträge auf Stundung der bis zu diesem Zeitpunkt bereits fälligen oder fällig werdenden Gewerbesteuerrückstände stellen.

Falls Sie eine Stundung der **Gewerbsteuervorauszahlungen** auch nach dem 15.06.2020 benötigen, stellen Sie uns bitte schriftlich einen Antrag (per Post) und legen Sie uns einen Nachweis hinzu, dass Sie bereits die Herabsetzung des Messbetrags beim Finanzamt beantragt haben.

Stundungen werden, nach entsprechender Prüfung der Anträge, zunächst befristet für drei Monate erteilt. Wir werden die Anträge zeitnah bearbeiten und Ihnen eine schriftliche Rückmeldung geben.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Sven Piwon  
Kassenverwalter

---

## Informationen zur aktuellen Verordnungslage

---

Diesem Rundschreiben beigefügt erhalten Sie die geänderte „Corona-Verordnung Einzelhandel“ in der ab 09. Juni 2020 geltenden Fassung.

Inhaltlich wird Folgendes verändert:

- Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung für Beschäftigte während des Aufenthalts in Verkaufsräumen gilt nur, sofern sich dort Kundinnen oder Kunden aufhalten.
- Die vom Verwaltungsgerichtshof außer Kraft gesetzte „Richtgröße“ zur zulässigen Anzahl von Personen wird durch folgende verbindliche Regelung ersetzt: „Die Anzahl der anwesenden Personen, einschließlich der Beschäftigten, ist auf eine Person je 10 Quadratmeter Verkaufsfläche zu beschränken. Abweichend [hiervon] dürfen sich in Geschäften, die weniger als 20 Quadratmeter groß sind, maximal 2 Personen, einschließlich der Beschäftigten, aufhalten.“
- Retournierte Waren müssen nicht mehr eine Woche, sondern nur noch einen Tag getrennt aufbewahrt werden.
- Die Soll-Vorgabe zur Bereitstellung von Parkplätzen für die Beschäftigten wird aufgehoben. Ferner wird geregelt, dass ein Arbeitgeber bestimmte gesundheitsbezogene Daten seiner Beschäftigten nur zur Entscheidung über den konkreten Arbeitseinsatz des Betroffenen verwenden darf.

Weitere wichtige Informationen zur neuen Corona-Verordnung erhalten Sie auf der Homepage des Landes Baden-Württemberg unter folgenden Links:

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>

Zudem eine ausgiebige Sammlung von FAQs:

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/faq-corona-verordnung/>

Wir haben die voranstehenden Informationen am 10.06.2020 nach bestem Wissen zusammengestellt. Für die Richtigkeit und den Inhalt der verlinkten Seiten kann jedoch keine Haftung übernommen werden!

Die aktuell gültigen **Verordnungen zu Corona in Baden-Württemberg (auch aus allen Ministerien) für unterschiedliche Branchen** finden Sie [hier](#).

Die **Auslegungshinweise** des Wirtschaftsministeriums zu Schließungen und Wiederöffnungen von Betrieben finden Sie [hier](#).

**Die Soforthilfemaßnahmen des Landes und des Bundes sind aktuell beendet. Ein Nachfolgeprogramm des Landes Baden-Württemberg ist in Vorbereitung.**

Informationen zu weiteren Finanzierungsangeboten, Krediten und Bürgschaften bei Corona-bedingten Schwierigkeiten finden Sie umfassend auf den [Webseiten der Landesbank Baden-Württemberg](#) sowie der [KfW](#).

Das umfassende Konjunkturprogramm des Bundes, das diese Woche beraten und verabschiedet wird enthält für Unternehmen die folgenden Elemente, deren genaue Umsetzung sowie Antragsmodalitäten noch ausgearbeitet werden:

- Die **Umsatzsteuer** wird befristet vom 1.7.2020 bis 31.12.2020 gesenkt. Der reguläre Steuersatz sinkt dabei von 19 % auf 16 %, der reduzierte Steuersatz von 7 % auf 5 %. Das stärkt die Kaufkraft und kommt insbesondere Bürgerinnen und Bürgern mit geringeren Einkommen zugute, die einen größeren Teil ihres Einkommens ausgeben. Diese und weitere Maßnahmen werden im Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz umgesetzt.
- Mit der „**Sozialgarantie 2021**“ werden die Sozialversicherungsbeiträge bis 2021 bei maximal 40 % stabilisiert. Darüber hinausgehende Finanzbedarfe werden aus dem Bundeshaushalt gedeckt. Das entlastet Nettoeinkommen von Beschäftigten und schafft Verlässlichkeit für Unternehmen.
- Ein **Schutzschirm für Auszubildende** sorgt dafür, dass Schulabsolventen ihre Ausbildung beginnen und Auszubildende ihre laufende Ausbildung ordentlich beenden können. Dazu zählen Prämienzahlungen für kleine und mittlere Unternehmen.
- Um gezielt den besonders stark von der Coronakrise **betroffenen kleinen und mittelständischen Unternehmen** zu helfen, wird ein **umfassendes Förderprogramm** aufgelegt:
  - a. Ein Programm für Überbrückungshilfen ermöglicht Stützungsmaßnahmen für kleine und mittelständische Unternehmen, die Corona-bedingt hohe Umsatzausfälle verzeichnen. Es gilt branchenübergreifend, berücksichtigt jedoch auch die spezifische Lage von besonders betroffenen Branchen. Das gilt unter anderem für Veranstaltungslogistiker, Schausteller, Clubs oder Reisebüros und viele weitere von anhaltenden Schließungen betroffene Unternehmen. Insgesamt sollen dafür 25 Milliarden Euro bereitgestellt werden.
  - b. Das Programm sieht für förderungsberechtigte Unternehmen einen Zuschuss zu den betrieblichen Fixkosten der Monate Juni bis August 2020 vor. Voraussetzung dafür ist ein Umsatzrückgang von durchschnittlich mindestens 60 % in den Monaten April und Mai 2020 gegenüber dem Vorjahreszeitraum. Jüngere Unternehmen können auch spätere Vergleichszahlen vorlegen. Je nach Höhe der Umsatzrückgänge in den Monaten Juni bis August werden bis zu 80 % der Fixkosten übernommen. Die maximale Fördersumme liegt bei 150.000 Euro für größere Unternehmen und bei 9.000 bzw. 15.000 Euro für Kleinstunternehmen und Soloselbständige von bis zu fünf bzw. zehn Beschäftigten.
  - c. Unternehmen aller Größen können auch weiterhin Liquiditätshilfen aus dem Sonderprogramm 2020 der KfW beantragen. Mehr Informationen hierzu auch auf [corona.kfw.de](http://corona.kfw.de).

Um Unternehmen bei der **wirtschaftlichen Erholung zu unterstützen** und **Investitionsanreize** zu setzen, beinhaltet das Konjunkturpaket u.a. folgende Maßnahmen:

- d. Unternehmen erhalten für die Steuerjahre 2020 und 2021 befristet verbesserte Abschreibungsmöglichkeiten für bewegliche Wirtschaftsgüter wie beispielsweise Maschinen. Durch diese sogenannte degressive Abschreibung werden Investitionsanreize gesetzt.
- e. Die Möglichkeit, Verluste steuerlich mit Gewinnen des Vorjahres zu verrechnen, werden ausgeweitet. Der steuerliche Verlustrücktrag wird für 2020 und 2021 auf maximal 5 Millionen Euro (bzw. 10 Millionen Euro bei Zusammenveranlagung) erweitert. Außerdem wird die Möglichkeit geschaffen, den Rücktrag schon in der Steuererklärung für 2019 nutzbar zu machen.
- f. Die Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer wird auf den 26. des Folgemonats verschoben. Das verschafft Unternehmen zusätzliche Liquidität.
- g. Das Körperschaftsteuerrecht wird modernisiert und ermöglicht u.a. nun Personengesellschaften die Option zur Besteuerung als Kapitalgesellschaft. Das verbessert die Wettbewerbsbedingungen für Unternehmen.

Diverse weitere Bereiche von Kultur über nachhaltige Mobilität bis Kinderbetreuung und Forschung werden gefördert. Das vollständige Paket finden Sie [hier](#).

---

### Weitere Informationsquellen

---

**Aktuelle und Hintergrundinformationen zum Thema "Coronavirus und Wirtschaft" finden Sie hier:**

- [Bundesministerium für Wirtschaft und Energie](#)
- [Bundesfinanzministerium](#)
- [Bundesministerium für Arbeit und Soziales](#)
- [Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg](#)

**Aktuelle Informationen zum "Coronavirus und Gesundheit" finden Sie hier:**

- [Robert Koch Institut](#)
- [Bundesgesundheitsministerium](#)
- [Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg](#)
- [Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg](#)

**Aktuelle Informationen und weiterführende Links im Zusammenhang mit dem Coronavirus finden Sie hier:**

- [Stadt Titisee-Neustadt](#)
- [Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald](#) Hotline: 0761 2187-3003
- [Landkreis Emmendingen](#)
- [IHK Südlicher Oberrhein](#)
- [Handwerkskammer Freiburg](#)
- [Handwerkskammer Stuttgart](#) (deutlich umfassender und besser strukturiert als die Seite der Handwerkskammer Freiburg)
- [Landesregierung Baden-Württemberg](#)

## Hotlines zum Coronavirus für Unternehmen:

- Infotelefon des Bundesgesundheitsministeriums  
Telefon: 030 34646 5100  
Mo – Do 8:00 bis 18:00 Uhr; Fr 8:00 bis 12:00 Uhr
- Hotline des Bundeswirtschaftsministeriums für wirtschaftsbezogene Fragen:  
Telefon: 030 18615 1515  
Mo – Fr 9:00 bis 17:00 Uhr
- Hotline der Bundesagentur für Arbeit (für Unternehmen):  
Telefon: 0800 45555 20  
Beantragung von Kurzarbeitergeld: Zuständig ist die örtliche Arbeitsagentur!

**Wir haben die voranstehenden Informationen am 10.06.2020 nach bestem Wissen zusammengestellt. Für die Richtigkeit und den Inhalt der verlinkten Seiten kann jedoch keine Haftung übernommen werden!**